

PRÄAMBEL

Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplanes

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen die Aufstellung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Ih 9, Ortsteil Ihrhove, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Westoverledingen, density 04.20.13

Bürgermeister (Lüpkes)

Liegenschaftskarte

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und

© 2011 GLO

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Aurich

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standartpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

- . die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,
- 2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen ... (Auszug aus § 5 (3) NVermG).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 06.06.2011). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenen Grenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich

Dogen, Dipl.-Ing. D. Beening

(öffentl. bestellter Vermessungsingenieur)

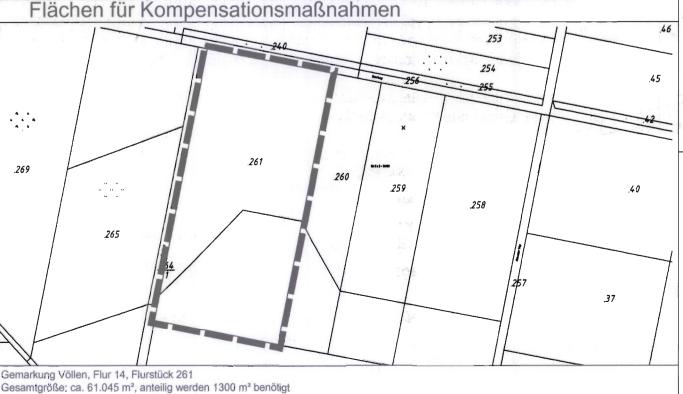
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Ih 9, Ortsteil Ihrhove, wurde ausgearbeitet vom Fachbereich Bauen und Planen der Gemeinde Westoverlegingen.

Westoverledingen, den .16.04.20.13 Bürgermeister (Lüpkes)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Westoverledingen hat in seiner Sitzung am 16.03.2011 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Ih 9, Ortsteil Ihrhove, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 15.08.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 23.08.2012 bis 24.09.2012 öffentlich ausgelegen.

Westoverledingen, den .16.94.2.13

Bürgermeister (Lüpkes)



Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Westoverledingen hat die 2. Änderung des Bebauungsplan Ih 9, Ortsteil Ihrhove, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen und der Begründung, nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 13.12.2012 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde ebenfalls beschlossen und ist dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Bürgermeister (∠üpkes)

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Ih 9, Ortsteil Ihrhove, ist gemäß §10 (3) BauGB am 1.05.13 im Amtsblatt Leer bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Ih 9 ist damit am 2.05. 13 rechtsverbindlich geworden.

Westoverledingen, den 3:05, 2, 13

Bürgermeister/(Lüpkes)

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Ih 9, Ortsteil Ihrhove, ist gemäß § 215 BauGB die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht

Westoverledingen, den

Bürgermeister (Lüpkes)

Mängel der Abwägung

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Ih 9, Ortsteil Ihrhove, sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Westoverledingen, den .

Bürgermeister (Lüpkes)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Auf den straßenseitigen, nicht überbaubaren Grundstücksflächen, sind Garagen und Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. §§ 12 und 14 BauNVO unzulässig.
- 2. Werden Gebäude von der Baugrenze durchschnitten, so ist die Baugrenze dann einzuhalten, wenn erhebliche Umbauten vorgenommen werden. Erhebliche Umbauten sind solche, die nicht der Werterhaltung, sondern der Wertsteigerung des Gebäudes dienen. Reparatur- und Umbauarbeiten können im Rahmen des Bestandschutzes ohne Rücksicht auf die Baugrenzen durchgeführt werden.
- . Die Fläche der Gemeinde Westoverledingen, Gemarkung Völlen, Flur 14, Flurstück 261 (Gesamtgröße 61.045 m², anteilig werden 1.300 m² benötigt) ist rechtsverbindlicher Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. Ih 9 (Kompensationsfläche). Auf der bezeichneten Fläche werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. §9 (1) Nr. 20 BauGB zur abschließenden Kompensation von unvermeidbaren zulässigen Eingriffen in die Natur und Landschaft (Entwicklung von artenreichen, extensiven Grünland) umgesetzt.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Die im Bebauungsplan festgesetzen privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Räumstreifen" entlang des Gewässers II. Ordnung Nr. 49 "Rennschloot" der Muhder Sielacht, sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.
- 2. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Ih 9 gilt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Westoverledingen.

Dipl.-Ing. Dirk Beening Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Auftrags-Nr.: 11070

Planunterlage Stand: 06.06.2011

Gemeinde: Gemarkung:

Flur:

Westoverledingen

Ihrhove

NACHRICHTLICHE HINWEISE

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/799-2120 unverzüglich gemeldet werden (Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz v. 30.05.1978).

Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Leer zu benachrichtigen. Meldepflichtig sind der Leiter der Arbeiten oder die bauaufsichtsführende

GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN Landkreis Leer



2. Änderung Bebauungsplan Ih 9 Ortsteil Ihrhove

09.04.2013

Übersichtsplan M=1:2000

